



Reitverein Linderte e.V.

gegründet 14. September 1977

Rg.-Nr. VR 330, Amtsgericht Wennigsen

Satzung des Reitvereins Linderte

Stand November 2021

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Absatz 1 Der Verein führt den Namen „Reitverein Linderte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Absatz 2 Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg, Ortsteil Linderte.

Absatz 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins

§ 2 Absatz 1 Zweck des Vereins ist Förderung des Reitsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und die Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Absatz 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Absatz 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Absatz 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen und Ausgaben der Mitglieder im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit und in Verfolgung der Vereinszwecke können auf Antrag erstattet werden.

Absatz 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Absatz 1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Absatz 2 Die Mitgliedschaft ist möglich als

1. aktives Mitglied a) Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre
b) Erwachsener,
2. förderndes Mitglied,
3. Ehrenmitglied,
4. Stammmitglied.

Absatz 3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Absatz 1 Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Absatz 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigung kann halbjährlich erfolgen: bis zum 15.05. mit Wirkung zum 30.06. und bis zum 15.11. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Absatz 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Absatz 4 Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitgliedsbeiträge

§ 5 Absatz 1 Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Gebühren und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Absatz 2 Gerät ein Mitglied mit der Zahlung der fälligen Beiträge in Rückstand, so ruht während dieser Zeit das Stimmrecht und der Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Organe des Vereins

§ 6 Absatz 1 Organe des Vereins sind
1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 7 Absatz 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzendem/r, 2. Vorsitzendem/r, Hauptsportwart/in, Schriftführer/in, Schatzmeister/in wenn nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nicht extern vergeben.

Absatz 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, entweder dem/der 1. und 2. Vorsitzenden oder dem/der 1. Vorsitzenden gemeinsam mit Hauptsportwart/in oder Schriftführer/in oder Schatzmeister/in vertreten. Sollte der/die 1. Vorsitzende aus wichtigen Gründen ausfallen, wird er/sie in diesem Fall durch den /die 2. Vorsitzenden/ Vorsitzende vertreten.

Die Zuständigkeit des Vorstandes

§ 8 Absatz 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
2. Einberufen der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
4. Aufstellung eines Finanzplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Vorbereitung von Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

Amtsdauer des Vorstandes

§ 9 Absatz 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nach dem gesetzlichen Wahlrecht die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen kommissarisch einsetzen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Scheidet der/die 1. Vorsitzende, oder der/die 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) während der Amtszeit aus ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Beschlussfassung des Vorstandes

§ 10 Absatz 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind.

Absatz 2 Die Sitzungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands zu leiten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiters/leiterin. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Absatz 3 Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise fernmündlich oder auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Die Mitgliederversammlung

§ 11 Absatz 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht in der Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten.

Absatz 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Festsetzung und Staffelung von Arbeitsdiensten.

Absatz 3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Hierunter fallen insbesondere Wünsche und Anregungen, die die Durchführung des Reitbetriebes betreffen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Absatz 1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der

Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitige Veröffentlichung auf der Homepage und als Aushang in der Reithalle.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 13 Absatz 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Absatz 1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet-

Absatz 2 Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Absatz 3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Absatz 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Absatz 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Absatz 6 Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.

Absatz 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden, sonstige wichtige Punkte brauchen nur inhaltlich wiedergegeben zu werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 Absatz 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

Auflösung des Vereins

§ 16 Absatz 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Absatz 2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen, der es gemäß § 2 zu verwenden hat.

§17 Datenschutzerklärung

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung (Einzahlung der Beiträge, Führen des Mitgliederregisters) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist die Satzung des Reitvereins Linderte e. V. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben bzw. besteht mit Eintritt in den Reitverein.

Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann keine Aufnahme in den Reitverein erfolgen.

Datenübermittlung

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergeleitet.

Speicherdauer

Ihre Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts.

Rechte der/des Betroffenen

Sie können gegenüber dem Reitverein folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 (0511) 120 45 00
Telefax: +49 (0511) 120 45 99
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 14. September 1977 errichtet.

In der Mitgliederversammlung am 22. November 1982 wurde § 2 Abs. 1 dieser Satzung „Zweck des Vereins“ formal geändert.

In der Mitgliederversammlung am 27.04.1999 wurde § 7 Abs. 1 „Der Vorstand“ geändert.

In der Mitgliederversammlung am 16. März 2009 wurden folgende Änderungen vorgenommen : § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2.

In der Mitgliederversammlung vom 18.03.2010 wurde § 7 Abs. 1 und Abs. 2 „Der Vorstand“ neu gefasst.

gez. Der Vorstand

Reitverein Linderte e.V.